



Merkblatt zum Antrag auf Abzug nicht eingeleiteter Wassermengen -Abzugszähler-

Da sich die Schmutzwassermenge aus der dem Grundstück zugeführten Frischwassermenge abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge ermittelt, ist ein Abzug für z. B. Gartengießwasser unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Einbau muss durch eine geeignete Fachfirma erfolgen (eingetragen im Installateur-Verzeichnis der Kommune).
- Das Gerät muss eine gültige Eichung aufweisen.
- Der Zähler soll an zugänglicher, frostsicherer Stelle eingebaut werden.
- Nach dem Einbau ist der Zähler zu verplomben und muss für die Dauer der Nutzung verplombt bleiben.
- Der ordnungsgemäße Einbau des Wasserzählers bzw. Zählerwechsel ist verbindlich von der ausführenden Fachfirma oder dem Wasserwerk zu bestätigen.
- Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist von sechs Jahren muss eine Nacheichung erfolgen oder der Zähler wird durch einen geeichten Zähler ausgetauscht (die Nutzungsdauer steht als Eichmarke in der Regel auf dem Zähler). Bitte beachten Sie, dass auch Zähler mit kürzerer Nutzungsdauer im Handel erhältlich sind. Bei diesen Geräten muss die Nacheichung bereits früher erfolgen.
- Der Wasserzähler wird auf Kosten des Antragstellers eingebaut und nach Ablauf der jeweils gültigen Eichfrist durch einen neuen, geeichten Zähler ersetzt.
- Die Kosten trägt der Gebührenschuldner (Kosten für Anschaffung, Installation, Eichung sind je nach Zeit- und Materialaufwand bei den Fachfirmen zu erfragen).
- Derzeit sind keine Grenz- bzw. Mindestmengen festgesetzt.
- Derzeit werden keine Verwaltungskosten für private Nebenzähler erhoben.
- Der Nachweis der Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers.
- Wenn der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Angabe seines Wasserverbrauches nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, wird kein Abzug berücksichtigt.
- Ggf. kann ein Bildnachweis eingefordert werden.